

**Vereinbarung zwischen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (Im Folgenden: ESA), handelnd für die alsterdorf assistenz ost gGmbH, alsterdorf assistenz west gGmbH und alsterarbeit gGmbH und der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Im Folgenden: BASFI) 2014-2018**

## **Präambel**

(1) Die ESA und die BASFI verstehen sich als Partnerinnen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Formen und Strukturen sozialer Dienste für Menschen mit Behinderungen in der Freien und Hansestadt Hamburg. (2) Ihr gemeinsames Ziel ist die Weiterentwicklung des Gesamtleistungssystems und damit die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch zukunftsorientierte Handlungskonzepte, die den personenzentrierten und den sozialraumorientierten Ansatz zusammenführen.

## **Art. 1 Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Gemeinsame Perspektiven**

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass bedeutende Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und in angrenzenden Bereichen der Sozialen Arbeit für Menschen mit Behinderungen daraus resultieren, dass Leistungsberechtigte, Leistungsanbieter und Sozialhilfeträger durch die derzeitigen Vereinbarungsstandards verleitet werden, substantiell unterschiedliche Ziele zu verfolgen. (2) Die Parteien streben an, die Blicke der Beteiligten strukturell in dieselbe Richtung zu lenken. (3) Die Leistungsberechtigten werden an der Weiterentwicklung der Leistungen so beteiligt, dass die Suche nach gemeinsamen Zielen gelingen kann. Die Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten sind von dieser Vereinbarung nicht tangiert. (4) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass das Verfolgen gemeinsamer Ziele bessere Soziale Arbeit für Menschen mit Behinderungen ermöglicht und eine Vereinfachung der Verfahren erlaubt. (5) Dabei geht es auch darum, Anreize zu schaffen und die positiven Ergebnisse dieses einheitlichen Bemühens für Leistungsberechtigte, Leistungsanbieterin und Sozialhilfeträgerin in je geeigneter Weise wirksam und erkennbar werden zu lassen.

### **§ 2 Dauer des Zusammenwirkens**

(1) Die Parteien schaffen in einer fünfjährigen Vereinbarung, die den Zeitraum vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 umfasst, eine gemeinsame Klammer für Inhalte der Sozialen Arbeit für Menschen mit Behinderungen, deren Strukturen und deren Finanzierung. (2) Die Parteien werden rechtzeitig über eine Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

### **§ 3 Trägerbudget**

(1) Wesentliche Grundlage dieser Vereinbarung sind die folgenden Leistungspakete (Art. 1 § 5 sowie Art. 2 - 4) und ein Trägerbudget (Anlage 1).  
(2) Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag, der für einen bestimmten Zeitraum für Aufgaben nach dem SGB XII zur Verfügung steht.

#### §4 Abrechnung des Trägerbudgets

(1) Mit dem Trägerbudget sind sämtliche von der ESA zu erbringenden, in Art. 2 und 3 der Vereinbarung genannten Leistungen inkl. möglicher Fallzahl- und Kostenentwicklungen abgegolten.

(2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an die ESA gezahlt.

#### § 5 Leistungen, die im Rahmen des Trägerbudgets erbracht werden

(1) Dem Trägerbudget gemäß Anlage 1 liegen vielfältige Annahmen zugrunde, die in der Perspektive wesentliche Verbesserungen für die Menschen mit Assistenzbedarf und in der Struktur des Leistungssystems abbilden. Bei der Bestimmung des Budgets wurde von den bisherigen Leistungsmengen und -qualitäten ausgegangen (zu Beginn der Vereinbarung im Jahr 2014 eine kalkulatorische Fallzahl von jahresdurchschnittlich 3.298 Leistungsempfängern in der gemäß derzeitigem Leistungsgeschehen zu erwartenden Struktur einschließlich der dazu erforderlichen Investitionen). Die ESA setzt die in Art. 2 - 4 dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen aktiv um. Das Trägerbudget beinhaltet ausdrücklich auch die Finanzierung von Investitionen im Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) Die ESA verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung für Leistungsempfänger, denen gegenüber der Hamburger Sozialhilfeträger eine Kostenübernahme für die ESA ausgesprochen hat, bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen unter Beachtung der Vorgaben der individuellen Gesamtpläne und Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten individuell zu organisieren.

#### § 6 Evaluation

(1) Teil des Vorgehens ist die gemeinsame Begleitung und Auswertung des gesamten durch die ESA erbrachten Leistungsgeschehens.

(2) Dafür wird das Leistungsgeschehen nach Struktur sowie Fallzahlen und -kosten fortlaufend so dokumentiert, dass der intendierte qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über die für das Trägerbudget erbrachte Gesamtleistung besteht.

(3) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII sind im Sinne dieser Zielvereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen<sup>1</sup> Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Zielvereinbarung prioritär zu berücksichtigen.

#### § 7 Tarifgebundene Arbeit

Die Parteien tragen dafür Sorge, tarifgebundene Arbeit im Rahmen der Haushaltsbedingungen der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Den Parteien ist bewusst, dass die Zuständigkeit für das ordnungsrechtliche Verwaltungshandeln nicht bei der BASFI liegt. Diese wird jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die zuständigen Stellen im Sinne dieser Vereinbarung handeln.

## **Art. 2 Ambulante und stationäre Assistenzleistungen**

### § 1 Ziele

(1) Die Leistungserbringung soll so weit wie möglich unabhängig von der Wohnform erfolgen.

(2) Ziel ist eine einheitliche Struktur für die Leistungsangebote des stationären und ambulanten Wohnens sowie der ambulanten Leistungen, in der die Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch sozialräumlich orientierte Leistungen auf Grundlage individueller Vereinbarungen erbracht werden. Hierzu werden die folgenden Schritte vereinbart.

### § 2 Ambulante Leistungen

(1) Um ambulante Leistungen bedarfsgerechter und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu erbringen, wird eine einheitliche Fachleistungsstunde entwickelt, in der die bisherigen Leistungen PBW (Pädagogische Betreuung in eigenem Wohnraum) und WA (Wohnassistenz) aufgehen.

(2) Die Einbeziehung der Leistung HFbK (Hilfe für Familien mit behinderten Kindern) soll in der Steuerungsgruppe geprüft werden.

(3) Die Leistung PPM (Personenbezogene Hilfen für psychisch kranke Menschen) wird in 2014 analog der Vereinbarungen in der ambulanten Sozialpsychiatrie vertraglich geregelt.

### § 3 Ambulant betreute Wohnangebote

(1) Alle ambulant betreuten Wohnangebote werden in der Form „Ambulante Assistenz Hamburg“ (AAH) erbracht.

(2) Die Vereinbarung für AAH/Umwandlung geht zum 01.01.2014 in einer neuen gemeinsamen Vereinbarung auf.

(3) Deren Anlage 2 wird entsprechend den Budgetgrundlagen angepasst.

(4) Pflegeleistungen gemäß SGB XI und Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII sind nicht enthalten, Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträgerinnen sollen erschlossen werden.

### § 4 Stationäre Wohnangebote

(1) Bei den stationären Leistungen wird kalkulatorisch eine Trennung von Existenzsicherungsleistungen und Maßnahmekosten vorgenommen.

(2) Die ESA wird ihre Leistungen in Abstimmung mit der BASFI trägerbezogen nach Grund- und Individualleistungen differenzieren.

### **Art. 3 Arbeit und Tagesförderung**

#### § 1 Arbeitsbereich der WfbM

(1) Der Arbeitsbereich der WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) hat das Ziel, seine Leistungsstruktur unter Berücksichtigung der werkstattrechtlichen Entwicklungen sowie der Entwicklungen des Rechts der Eingliederungshilfe in personen- und sozialraumorientierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterzuentwickeln.

(2) Die Vielfalt der regionalen Standorte und inklusionsorientierten Arbeitsmöglichkeiten, die Diversifizierung von Assistenzstrukturen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Unternehmen, ausgelagerte Arbeits- und Qualifizierungsplätze sowie das Hamburger Budget für Arbeit mit individuellen Assistenzstrukturen sollen diese Weiterentwicklung sicherstellen.

#### § 2 Tagesförderung

(1) Die Tagesförderung in den Gesellschaften der ESA hat das Ziel, ihre Leistungsstrukturen in personen- und sozialraumorientierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit hohem Assistenzbedarf weiterzuentwickeln.

(2) Die Vielfalt der regionalen Standorte und inklusionsorientierten Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten in unterschiedlichen betrieblich orientierten Strukturen und diversifizierten, modularisierten Settings sollen diese Entwicklung sicherstellen.

### **Art. 4 Q8 und Qplus - Neue Versorgungsstrukturen und flexible Finanzierung integrierter Angebote in einer inklusiven Gesellschaft**

#### § 1 Q8

(1) Mit Q8 haben die Vertragspartnerinnen ein Projekt auf den Weg gebracht, das zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft und damit zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention und des darauf bezogenen Hamburger Landesaktionsplans beiträgt.

(2) Die Quartiersinfrastrukturen und das Zusammenleben sollen mit Hilfe von Q8 so gestaltet werden, dass Menschen in ihrem Quartier gut leben können und dafür die Unterstützung finden, die sie benötigen. Niemand soll aufgrund einer Behinderung ausgeschlossen werden.

#### § 2 Qplus

(1) Mit Qplus als Teilprojekt von Q8 erproben die Vertragspartnerinnen möglichst gemeinsam mit weiteren Partnern ein SGB-übergreifendes Modell, in dem in zwei ausgewählten Hamburger Quartieren gemeinsam mit den Leistungsberechtigten, der ESA, den Leistungsträgerinnen und Quartiersakteurinnen neue Unterstützungsformen aufgebaut werden.

(2) Alle Mittel aus den zu Beginn des Projektes erbrachten Einzelleistungen werden in ein quartiersbezogenes Trägerbudget eingebracht und nach neuen Regeln und Kriterien in Anspruch genommen.

(3) Ausgehend vom Willen des Menschen mit Leistungsanspruch steht im Mittelpunkt dessen individuelle Alltagsplanung, die zunächst die Selbsthilfepotenziale und Ressourcen des sozialen Umfelds und des Quartiers ausschöpft, bevor Profileistungen einbezogen werden.

(4) Nicht zuletzt ist auch die Frage, was der Einzelne in die Gemeinschaft einbringen kann, von besonderer Bedeutung.

(5) Das Projekt wird zunächst in zwei Hamburger Quartieren mit ca. 200 Teilnehmenden durchgeführt.

(6) In den Quartieren steuern Projektleitungen der ESA das Projekt; die Leistungsberechtigten werden von Quartierlotsen begleitet.

(7) Die Freiwilligkeit zur Teilnahme der Leistungsberechtigten an dem Projekt und ihre regelhafte Interessenvertretung sind selbstverständlicher Bestandteil des Projektes.

(8) Musterverträge, die dieses zivilrechtlich sichern, werden die Parteien dieser Vereinbarung beraten.

### § 3 Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

(1) Qplus wird von den Vertragspartnerinnen gemeinsam und übergreifend begleitet.

(2) Die wissenschaftlichen Begleitungen, Wirksamkeitsprüfungen und Evaluationen von Q8 und Qplus übernimmt das von der ESA beauftragte Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung ISSAB der Universität Duisburg.

(3) Sie beziehen sich wesentlich auf Strukturveränderungen, Prozessentwicklung und die Wirksamkeit der Projekte aus Nutzerinnen- und Nutzersicht.

## **Art. 5 Verfahren**

### § 1 Steuerungsgruppe

(1) Die Parteien richten eine Steuerungsgruppe ein.

(2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Vertragsdurchführung und frühzeitige Identifizierung bestehender Risiken und Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen bei Abweichungen. Dies gilt insbesondere für Abweichungen, die sich auf Grundlage der Entwicklung nach Art. 1, § 5, Absatz 2 ergeben.

(3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe bis zum 31.12.2013 jeweils drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.

(4) Die Parteien regeln die Geschäftsführung.

(5) Die Steuerungsgruppe soll einmal pro Quartal zusammentreffen.

### § 2 Wirkungsorientierung

Die Steuerungsgruppe wird darüber beraten, wie die in Art. 1 § 1 gekennzeichneten positiven Ergebnisse des gemeinsamen Bemühens für die Leistungsberechtigten erkennbar gemacht werden können.

### § 3 Qualität und Qualitätssicherung

(1) Die Leistungen werden zielorientiert erbracht; die Leistungserbringung und deren Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.

(2) Die Leistungsberechtigten werden in die Leistungserbringung einbezogen.

(3) Die ESA setzt das Projekt Nueva im Bereich des stationären und ambulant betreuten Wohnens um.

(4) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB XII ab dem Berichtsjahr 2013 berichtet.

#### § 4 Sozialrechtliche Auswirkungen

- (1) Die Parteien werden umgehend alle erforderlichen Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII abschließen.
- (2) Die Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII werden während der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung angepasst oder neu abgeschlossen, soweit dies für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zahlungen auf das Trägerbudget nach Art. 1 § 3 sämtliche Leistungsentgelte aus den Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII ersetzen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu tragen sind. Leistungsverpflichtungen nach § 61 ff. SGB XII oder nach anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht einbezogen.
- (4) Die Höhe der Zahlungen der BASFI nach Art. 1 § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (5) Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII.

#### § 5 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist einer der Vertragsparteien möglich,
  - wenn die Geschäftsgrundlage entfällt, insbesondere, wenn eine der Parteien die vereinbarten Leistungen und Pflichten hartnäckig und dauerhaft nicht erfüllt,
  - wenn das Leistungsgeschehen derart von den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen abweicht, dass die daraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken nicht zumutbar sind,
  - wenn bei Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes sich die Rechtsgrundlagen für die in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen dergestalt ändern, dass eine Anpassung der Vereinbarung zwingend erforderlichund eine einvernehmliche Anpassung der vertraglichen Parameter nicht möglich ist. Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ist ein Schiedsverfahren durchzuführen.
- (2) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund gem. Abs. 1 ist eine Auslauffrist von 3 Monaten zum Jahresende vorzusehen.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration

06. Februar 2014



---

Herr Senator Detlef Scheele

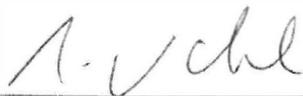
Evangelische Stiftung Alsterdorf

06. Februar 2014



---

Frau Birgit Schulz  
Vorstand



---

Herr Anselm Sprandel  
Beauftragter für den Haushalt



---

Herr Prof. Dr. Hanns-Stephan  
Haas  
Direktor und  
Vorstandsvorsitzender

Anlagen

Vereinbarung ESA - BASFI 2014 - 2018  
Anlage 1 Trägerbudget

**Gesamtbudget Evangelische Stiftung Alsterdorf  
(Summe alsterdorf assistenz ost gGmbH, alsterdorf assistenz west gGmbH und  
alsterarbeit gGmbH)  
2014 – 2018\***

<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Summe</b>
<b>85 Mio. €</b>	<b>87 Mio. €</b>	<b>88 Mio. €</b>	<b>90 Mio. €</b>	<b>92 Mio. €</b>	<b>442 Mio. €</b>

Bankverbindung:

Evangelische Stiftung Alsterdorf  
Alsterdorfer Markt 4  
22297 Hamburg

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 251 205 10  
Kto. 4444400

IBAN: DE86251205100004444400  
SWIFT-BIC: BFSWDE33HAN

\* vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Hamburger Bürgerschaft

Vereinbarung ESA - BASFI 2014 - 2018  
Anlage 2

**Schiedsvereinbarung zur**  
**Vereinbarung zwischen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (im Folgenden: ESA), handelnd für die alsterdorf assistenz ost gGmbH, alsterdorf assistenz west gGmbH und alsterarbeit gGmbH und der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: BASFI) 2014-2018**

**Präambel**

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen des genannten Vertrages unter Art. 5 § 5 Abs. 1 vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ein Schiedsverfahren durchzuführen ist. Das Schiedsverfahren wird nach der nachfolgenden Schiedsvereinbarung ablaufen:

**§ 1 Verfahrensstufen**

Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten, werden die Parteien den Streit in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

- (1) Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen treffen, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite auch entscheidungsberechtigte Personen entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
- (2) Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen Treffen der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien nicht bindend.
- (3) Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 1 dieser Klausel. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.
- (4) Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

**§ 2 Schiedsgutachten**

- (1) Kommt es unter den Parteien über einen in Art. 5 § 5 Abs. 1 genannten Grund (nachfolgend: „Streitfrage“) zum Streit, entscheidet ein Schiedsgutachter die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.

- (2) Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein.
- (3) Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien nicht bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet auf Antrag einer Partei statt.
- (4) Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Festlegungen in dieser Vereinbarung zu beachten.
- (5) Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
- (6) Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.
- (7) Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
- (8) Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.

Hamburg, 06. Februar 2014